

Vereinssatzung

Ruderverein Esslingen e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.02.2013
geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.02.2014
geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2017
geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2023

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Ruderverein Esslingen e.V.“. Er ist 1906 als Schülerruderverein gegründet und am 22. September 1921 in das Vereinsregister unter VR 276 des Amtsgerichts Esslingen unter dem derzeitigen Namen eingetragen worden. Mit der Neuordnung der Vereinsregister in Baden-Württemberg wurde der Ruderverein Esslingen e.V. im Mai 2014 in das Vereinsregister Stuttgart unter der Nummer VR 210276 überführt.
2. Sein Sitz ist Esslingen am Neckar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes, des Württembergischen Landessportbundes und des Landesruderverbandes Baden-Württemberg. Deren Bestimmungen und Ordnungen sind für ihn maßgebend.

§2 Zweck

1. Im Sinne der Abgabenordnung dient der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zur planmäßigen und der Allgemeinheit dienenden Pflege des Rudersports und anderen ergänzenden Sportarten sowie der Pflege der Jugend. Die Jugendarbeit im Verein ist Aufgabe der eigenständigen Jugendabteilung. Soweit die Jugendordnung keine Regelung enthält, gilt diese Satzung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Flaggen, Abzeichen, Sportkleidung

1. Die Flagge des Vereins zeigt ein diagonal verlaufendes Kreuz in den Farben Schwarz-Rot auf gelbem Grund und trägt je einen der Buchstaben RVE in ihren Feldern oben und seitlich.
2. Das Vereinsabzeichen entspricht dem Bild der Flagge.
3. Die Ausführung und Farben der Sportbekleidung sind in der Ruderordnung festgelegt.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

Ehrenmitgliedern
aktiven Mitgliedern
Fördermitgliedern
jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre alt)
Gastmitgliedern.

§5 Aufnahme

1. Wer Mitglied werden möchte, hat dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzureichen. Dafür ist grundsätzlich der Vordruck des Vereins zu verwenden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss zeitnah mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand Sport, in dessen Abwesenheit der Ruderwart oder ein anderer Vorstand, können einem Bewerber bis zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag die Benutzung des Bootsgeräts und der Vereinsausstattung nach Maßgabe der Ruderordnung oder mit zusätzlichen Auflagen gestatten.
4. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Vereins mit den weiteren Vereinsregelungen zugestellt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich dort zu Wort zu melden und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Gastmitglieder.
2. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendetem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem vollendetem 18. Lebensjahr.
3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 2 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung der Minderjährigen durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
4. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
5. Alle Mitglieder haben nach Maßgabe der Vereinsregelungen das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins.
6. Eine Änderung der Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich einzureichen, sofern keine andere Regelung besteht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand zeitnah mit einfacher Mehrheit.
7. Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es dem Verein zufügt. Die Art und Höhe des Schadenersatzes wird vom Ausschuss festgelegt.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der an die Mitgliederverwaltung schriftlich anzuzeigen und nur zum Schluss des Geschäftsjahrs mit einmonatiger Frist zulässig ist
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstands
 - wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über sechs Monate rückständig ist und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurdeoder
 - wenn Tatsachen bekannt geworden sind, welche die Aufnahme als Mitglied verhindert hättenoder
 - bei Schädigung des Vereinszwecks oder des Ansehens des Vereins und des Rudersports.
2. Bei Ausschluss ist dem Betroffenen ein mit Gründen versehener Beschluss per Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung ein begründeter Einspruch eingelegt werden.

Über diesen Einspruch entscheidet der Ausschuss. Bei Ablehnung des Einspruches durch den Ausschuss wird diese Entscheidung wiederum per Einschreibebrief zugestellt.

Die letzte Instanz bildet der Ehrenrat. Dort kann der Betroffene nach Ablehnung seines Einspruchs durch den Ausschuss dagegen wiederum begründet Einspruch einlegen. Der Ehrenrat entscheidet nach Beratung mit dem Vorstand in geheimer Abstimmung endgültig mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Einspruch abgewiesen.

Die endgültige Entscheidung wird dem Betroffenen erneut per Einschreibebrief zugestellt.

3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Rechte des betreffenden Mitglieds an den Verein.

§8 Beiträge

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen und bei Ihrem Eintritt in den Ruderverein zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Ehepartner und Kinder von Mitgliedern sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit.
2. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sollen entsprechend den Formen der Mitgliedschaft abgestuft werden. Dasselbe gilt auch bei den Beiträgen für Ehepaare und Kinder von Mitgliedern.
3. Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.
4. Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen haben oder deren Wirtschaftslage nicht günstig ist, kann der Vorstand auf deren begründeten schriftlichen Antrag die Beiträge zeitweise ermäßigen oder stunden.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) der Ehrenrat
- d) die Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorstandsvorsitzende
 - b) der Vorstand Liegenschaften
 - c) der Vorstand Sport
 - d) der Vorstand Finanzen.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der Vorstand Finanzen oder der Vorstand Liegenschaften vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die allgemeinen Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied zur Beratung und Beschlussfassung anstehender Fragen einberufen werden.

§11 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und Ausschussmitgliedern, die in den einzelnen Vorstandsressorts bestimmte Aufgaben wahrnehmen. Die Ausschussfunktionen werden vom Vorstand festgelegt.
2. Die Sitzungen des Ausschusses können je nach Bedarf von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Es müssen alle Ausschussmitglieder eingeladen werden.
3. Der Ausschuss ist in den in der Satzung aufgeführten Fällen zuständig. Der Ausschuss beschließt ferner mit Mehrheit über den Etatvorschlag für die Mitgliederversammlung. Dieser Etat muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
4. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Einhaltung der bewilligten Etatbeträge verpflichtet und hierfür verantwortlich. Sollten gravierende Überschreitungen erforderlich werden, so entscheidet hierüber der Ausschuss mit zwei Drittel Mehrheit. In solchen Fällen sind die Kassenlage und die Möglichkeiten der Begleichung der entstehenden Kosten zu berücksichtigen.
5. Der Ausschuss erlässt Vereinsregelungen, z.B. eine Ruder- und eine Bootshausordnung, die als Ergänzung der Satzung für jedes Mitglied bindend sind.
6. Der Ausschuss hat das Recht, bei Verstößen gegen Vereinsregelungen Verweise auszusprechen und Auflagen zu erteilen.

§12 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus:
 - a) dem Ehrenvorsitzenden
 - b) den Ehrenmitgliedern
 - c) den Ruderältesten.

Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder und Ruderälteste können nur Mitglieder sein, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

2. Der Verein hat einen Ehrenvorsitzenden. Dieser steht dem Ehrenrat vor und leitet dessen Sitzungen.
3. Der Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Ruderälteste behalten ihr Amt für die Dauer Ihrer Vereinszugehörigkeit. Eine Aberkennung ist nur bei vereinsschädigendem Verhalten mit erheblicher Bedeutung und Tragweite durch einstimmigen Beschluss des Vorstands möglich. Der Ehrenvorsitzende kann sein Amt jederzeit abgeben.
4. Der Ehrenrat berät den Vorstand und den Ausschuss und ist für die in der Satzung bezeichneten Fälle zuständig.

§13 Kassenprüfung

1. Die Kasse wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft. Die Prüfung muss nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung der Vorstände
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Ausschusses, der Rechnungsprüfer und der Ehrenmitglieder
 - e) Genehmigung des jährlichen Etats
 - f) Beschlussfassungen entsprechend der Satzung, insbesondere über Beiträge, Umlagen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt.

Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern übersandt werden.

3. Die Tagesordnung wird vom Ausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Postadresse des Vereins oder des Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Über die Aufnahme später eingehender Anträge zur Tagesordnung entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in besonderen wichtigen Fällen, so zum Beispiel im Fall von §18 (Satzungsänderungen) einberufen werden. Hierfür gelten Absatz 1 bis 4 sinngemäß.

§15 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Besteht der Vorstand aus nicht mehr als 3 Mitgliedern, ist er bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse können ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen ein Beschluss kurzfristig erforderlich ist und vorher keine Vorstandssitzung mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vereinbart werden kann. Die Beschlussfassung ist angemessen zu dokumentieren und zu unterzeichnen.
2. Der Ausschuss oder der Ehrenrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
3. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
5. Über jede Sitzung oder Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen ist.
6. Zu allen Sitzungen der Organe des Vereins können auch andere Mitglieder oder in Fachfragen auch Nichtmitglieder beratend hinzugezogen werden.

§16 Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden bei der jährlichen Mitgliederversammlung einzeln mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Ihre Amtszeit dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Die Ausschussmitglieder und die Rechnungsprüfer werden bei der jährlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder und der Rechnungsprüfer dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Der Jugendleiter wird jährlich von der Jugendversammlung gewählt. Seine Amtszeit ergibt sich aus der Jugendordnung.
4. Die Vertretung Rennsport wird jährlich von den Rennruderern gewählt.
5. Ehrenmitglieder und Ruderälteste werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen, sofern die Mehrheit des Vorstands dies beschließt. Die Ernennung des Ehrenmitglieds oder des Ruderältesten erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Der Ehrenvorsitzende wird vom Ehrenrat aus dessen Kreis vorgeschlagen und vom Vorstand durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit gewählt.

§17 Streitigkeiten

Der Ehrenrat ist zuständig bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, welche die Vereinsinteressen gefährden.

§18 Satzungsänderungen

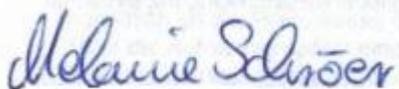
Satzungsänderungsanträge müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der sie behandelt werden sollen, bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht sein (es gilt das Datum des Zugangs). Satzungsänderungsanträge müssen begründet sein. Sie können nur durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch drei Viertel Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen.
2. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Die Auflösung des Vereins obliegt zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren, die einstimmig beschließen müssen, sonst aber einzeln vertretungsberechtigt sind.
4. Dass nach der Auflösung und nach der Begleichung und Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen haben, nach vorheriger Zustimmung des Finanzamts Esslingen, die Liquidatoren der Stadt Esslingen mit der Auflage zu übertragen, diesen Betrag zur Förderung des Rudersports oder anderer Sportarten zu verwenden.
5. Falls die Stadt Esslingen dies nicht annimmt, können die Liquidatoren mit Zustimmung des Finanzamts über eine andere Verwendung des Vermögensüberschusses zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken entscheiden.
6. Diese Bestimmungen gelten in entsprechender Weise auch für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnung aufgelöst werden sollte.

Esslingen, 16. März 2023

Vorstand Finanzen:



Melanie Schröer

Vorstand Liegenschaften:



Frank Maschkiwitz